

An den
Kreis Mettmann
Abt. 32-31
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

Zahlungshinweise (bitte vollständig angeben)	
Begünstigter:	Kreis Mettmann
IBAN:	DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC:	WELADED1KSD
Geldinstitut:	Kreissparkasse Düsseldorf
Verwendungszweck:	Fischerprüfung
Name des Prüflings:	

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

- Zulassung zur Fischerprüfung (theoretischer und praktischer Teil)
- Zulassung zur Nachprüfung (nur praktischer Teil) letzte Prüfung am

vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Fischereibehörde des Kreises Mettmann

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN !!!

Herr / Frau

Name										Vorname/n										Geburtsdatum					
Geburtsort										Kreis										Telefon (tagsüber)					
Straße/Hausnummer															E-Mail-Adresse										
PLZ					Wohnort										Kreis										
Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten für unter 18-jährige															Antragsteller/in ist Schüler/in?										
															<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind gemäß § 3 Absatz 4 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) spätestens **4 Wochen** vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen (Datum des Eingangsstempels).

Gemäß Absatz 5 der v.g. Bestimmung wird für die Teilnahme an der Fischerprüfung eine Gebühr erhoben. Die Teilnahme wird von dem Zahlungseingang der Gebühr abhängig gemacht.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,- € bzw. 30,- € für die Nachprüfung. Bitte überweisen sie den Betrag unter Angabe aller oben unter **Zahlungshinweise** genannten Angaben.

Die Prüfungsgebühr ist sofort fällig.

Ein Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen.

Liegt der Hauptwohnsitz außerhalb des Kreises Mettmann, muss eine **Ausnahmegenehmigung** der zuständigen unteren Fischereibehörde des Hauptwohnsitzes vorliegen.

Ich erkläre, dass Versagungsgründe nach § 33 Absatz 1 und 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der derzeit geltenden Fassung nicht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin
bzw. Erziehungsberechtigten für unter 18-jährige

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und Rechtsvorschriften !!!

Rechtsvorschriften

Verordnung über die Fischerprüfung

§ 3 Absatz 3

Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen (Ausnahmegenehmigung).

§ 5 Absatz 1

Die Prüfung besteht aus einem **theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen** und einem **praktischen Teil**.

§ 5 Absatz 2

Die **schriftlichen Fragen** erstrecken sich auf folgende Gebiete:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| 1. Allgemeine Fischkunde | 4. Natur- und Tierschutz |
| 2. Spezielle Fischkunde | 5. Gerätekunde |
| 3. Gewässerkunde und Fischhege | 6. Gesetzeskunde |

§ 5 Absatz 4 (Auszug)

Im **praktischen Teil** ist ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes **Angelgerät** für den Fischfang **waidgerecht zusammenzubauen** und das **weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen**. Die Prüfung kann auf das Zusammenstellen von Teilen des Gerätes beschränkt bleiben, ...

§ 5 Absatz 5

Im **praktischen Teil** ist ferner eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen. Hierzu werden **49 Bildtafeln** mit je einer Abbildung der in der Anlage 3 aufgeführten Arten nach dem dort enthaltenen Muster verwendet.

Landesfischereigesetz

§ 33 Absatz 1

Der **Fischereischein** (Angelschein) ist Personen zu versagen,

- die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist.

► *Den Fischereischein erhalten Sie unter Vorlage des Fischerprüfungszeugnisses im Bürgerbüro bzw. bei der Ordnungsbehörde der Stadt Ihres Wohnsitzes.*

§ 33 Absatz 2

Der **Fischereischein** kann Personen versagt werden,

- die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
- die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
- die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind.

Hinweis:

Die Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Daten ergibt sich aus § 31 LFischG sowie den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Fischerprüfung.